



Gesuch:

- als Herstellungsbetrieb im abgekürzten Verfahren (privater Eigenverbrauch)
- um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe (öko./soz. Nachweis)

Die Herstellung von biogenen Treibstoffen (z.B. Biodiesel für den privaten Eigenbedarf) muss nach Artikel 68 der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) in einem von der Oberzolldirektion (OZD) bewilligten Herstellungsbetrieb erfolgen. Zudem können biogene Treibstoffe nach Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) sowie der Artikel 19c und 19d der MinöStV von einer Steuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen eingehalten werden.

Bitte nehmen Sie vor dem Ausfüllen des Formulars die Erläuterungen am Ende des Formulars zur Kenntnis.

1. Antragsteller¹

Name		Vorname	
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	
Telefon		E-Mail	

2. Treibstoff

<input type="checkbox"/> Biogas	<input type="checkbox"/> Pflanzenöl	<input type="checkbox"/> Altpflanzenölrezyklat	
<input type="checkbox"/> Biodiesel	<input type="checkbox"/> Biodiesel-Destillationsrückstände	<input type="checkbox"/> Andere:	
Enthält der Treibstoff auch fossile Bestandteile?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Anlage

Art der Anlage			
Verarbeitete Rohstoffe			
Name, Kurzbeschreibung des Herstellungsprozesses			
Kapazität der Anlage (Verarbeitungsmenge in Liter / Kilogramm)			
Geplante Produktionsmenge (Liter / Kilogramm)			
Datum der Inbetriebnahme der Anlage			
Adresse zum Standort der Anlage (nur anzugeben, wenn Adresse vom Antragsteller abweicht)			
Wird eine Steuererleichterung im Sinne von Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes beantragt?	<input type="checkbox"/> ja → Ziffer 4	<input type="checkbox"/> nein → Ziffer 5	

¹ In diesem Formular verwendete Personenbezeichnungen bezeichnen sowohl Frauen wie Männer.

4. Steuererleichterung

4.1. Ökologische Anforderungen gemäss Art. 12b MinöStG und Art. 19c MinöStV

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

A. Erfüllen sämtliche eingesetzten Rohstoffe die Bedingungen der Positivliste der OZD ² ?			
<input type="checkbox"/> ja	→ Ziffer 4.2	<input type="checkbox"/> nein	
B. Werden Rohstoffe eingesetzt, die keinen ökonomischen Wert haben bzw. wertlos ³ sind und nicht bereits über die Positivliste der Oberzolldirektion abgedeckt sind? Wenn ja: Bitte nachstehend ausfüllen.			
Ausgangsmaterial/Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:		
C. Falls Stoffe verwendet werden, die nicht durch die Buchstaben A oder B abgedeckt sind, muss zusätzlich ein Formular 45.85 ⁴ zur Prüfung bei der OZD eingereicht werden.			
→ Ziffer 5			

4.2. Soziale Anforderungen gemäss Art. 19d Abs. 1 Bst. b MinöStV (Selbstdeklaration)

Der Unterzeichnende bestätigt, dass er sowie allfällig beigezogene Subunternehmer/innen und/oder Unterlieferant/innen bei der Herstellung von biogenen die nationale soziale Gesetzgebung, zumindest aber die in den Erläuterungen (siehe Ziffer 6.2.2) zu diesem Formular aufgeführten internationalen Standards einhalten.

5. Anforderungen

Folgende nachstehenden Bedingungen müssen eingehalten werden:

- Es ist eine einfache Warenbuchhaltung (siehe Ziffer 6.2.3) zu führen.
- Veränderungen im Bereich der Verwendung (z.B. Verkauf des Treibstoffes) müssen der OZD, Sektion Mineralölsteuer umgehend mitgeteilt werden.

Dazu gilt für Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung, dass in folgenden Fällen die OZD, Sektion Mineralölsteuer umgehend zu informieren ist über:

- Änderungen an den Rohstoffen (siehe Ziffer 4.1 Buchstabe A + B) oder am Herstellungsprozess;
- Änderungen, welche die soziale Anforderung gemäss Art. 19d Abs. 1 MinöStV beeinflussen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Ich bestätige, die Anforderungen gemäss der vorgenannten Ziffer 5 einzuhalten und die Erläuterungen gemäss Ziffer 6 zur Kenntnis genommen zu haben. Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass eine Verletzung der Buchhaltungs-, Nachweis- und Informationspflicht nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet wird. Wurde eine Steuererleichterung zu Unrecht gewährt, wird zudem die Mineralölsteuer nacherhoben.		
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift
	

Beilagen:

- Ergänzende Unterlagen (z.B. Pläne, Berichte)
- Kopien der Bewilligungen (z.B. VeVA-Bewilligung, veterinarrechtliche Bewilligungen)
- Formular 45.85 (inkl. Anhang A und B) gemäss Ziffer 4.1
-

² Die aktuelle Positivliste der OZD ist auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung verfügbar: www.minoest.admin.ch > Biogene Treibstoffe.

³ Darunter fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss (exkl. Transportkosten). Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Gutachten, Analysen, usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste.

⁴ Download Formular 45.85 unter:
www.minoest.admin.ch > Biogene Treibstoffe.

6. Erläuterungen zum Antragsformular

6.1 Bewilligungsverfahren

Das vorliegende Formular dient – unabhängig von der steuerlichen Behandlung – für sämtliche Treibstoffproduzenten, die den hergestellten Treibstoff ausschliesslich für den privaten Eigenverbrauch einsetzen. Der Antrag ist vom Antragsteller auszufüllen und bei der Oberzolldirektion (OZD), Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einzureichen (Auskünfte: Tel. 058 462 67 77). Die OZD prüft den Antrag und bewilligt den Herstellungsbetrieb gegebenenfalls mittels Verfügung.

Bei der Antragstellung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Dem Antrag sind ergänzende Unterlagen, wie z.B. Pläne der Anlage, Berichte oder kantonale Bewilligungen, beizulegen.
- Die Zollverwaltung behält sich vor, die Produktionsanlage vor der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle abzunehmen bzw. nach der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle unangemeldet Betriebskontrollen durchzuführen.
- Die Annahme resp. Verarbeitung von kontrollpflichtigen Abfällen (z.B. Altspeiseöle) gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und von tierischen Nebenprodukten (einschliesslich Speiseresten) gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) unterliegen einer kantonalen Bewilligung. Eine Bewilligung der OZD als Herstellungsbetrieb wird in solchen Fällen erst erteilt, wenn die kantonale Bewilligung im VeVA-Register eingetragen ist.

6.1.1 Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung

Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung erhalten eine auf 4 Jahre befristete Bewilligung. Die Bewilligung muss vor Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden. Befinden sich sämtliche eingesetzten Rohstoffe auf der Positivliste der OZD und erfüllen diese die entsprechenden Bedingungen oder handelt es sich um Stoffe ohne ökonomischen Wert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. In allen anderen Fällen ist zusätzlich zu diesem Formular der ökologische und soziale Nachweis auf Formular 45.85 zu erbringen. Das Formular ist bei der OZD einzureichen. Dabei gelten die entsprechenden Gebührenansätze. Die hergestellten biogenen Treibstoffmengen müssen der OZD für das gesamte Kalenderjahr bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit Formular 45.26 gemeldet werden.

Eine Steuererleichterung kann nur gewährt werden, sofern für alle eingesetzten Rohstoffe eine Bewilligung (Nachweis) erteilt wurde. Werden Stoffe verwendet, die durch die OZD nicht bewilligt sind, so wird die Mineralölsteuer auf der ganzen produzierten Treibstoffmenge je Meldeeinheit (d.h. für ein ganzes Jahr) fällig.

6.1.2 Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung

Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung müssen einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr eine Steueranmeldung einreichen. Diese ist der OZD bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit Formular 45.26 zuzustellen.

6.2 Erläuterungen zu einzelnen Ziffern

6.2.1 Zu Ziffer 4.1 (Ökologische Anforderungen)

Die ökologischen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

Die Positivliste der OZD unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen zeigt auf, welche Stoffe im Sinne der MinöStV als biogene Abfälle oder Rückstände gelten. Stoffe, die nicht auf der Positivliste der OZD aufgeführt bzw. die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, aber gleichzeitig keinen ökonomischen Wert haben, müssen unter Buchstabe B aufgelistet werden. Alle anderen Stoffe müssen mit Formular 45.85 zur Prüfung bei der OZD eingereicht werden.

6.2.2 Zu Ziffer 4.2 (Soziale Anforderungen)

Mit Unterzeichnung des Antrages bestätigt der Antragsteller, dass er sowie allfällig beigezogene Subunternehmer/innen und/oder Unterlieferant/innen bei der Herstellung von biogenen Treibstoffen die nationale soziale Gesetzgebung, zumindest aber die nachfolgend aufgeführten internationalen Standards beachtet bzw. in Übereinstimmung mit diesen Standards wie folgt handelt (Selbstdeklaration):

Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

- Recht zur genehmigungsfreien Bildung von freien und unabhängigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Sozialpartner) zur Förderung des Sozialdialoges und Verbesserung der Produktionsbedingungen nicht zu behindern (Übereinkommen der IAO Nr. 87);

- Freie Kollektivverhandlungen nicht zu behindern und keine Diskriminierungen oder Entlassungen aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft vorzunehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 98);

Verbot der Zwangsarbeit

- Keine Zwangs- und Pflichtarbeit, keine unfreiwillige Arbeit aus privaten Gefängnissen und keine unfreiwillige und/oder unterbezahlte Arbeit aus öffentlichen Gefängnissen zu dulden oder in Anspruch zu nehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 29 & Nr. 105);

Verbot der Kinderarbeit

- Kinder unter 18 Jahren nur zu Ausbildungs- oder kurzfristigen Aushilfszwecken am Herstellungs- bzw. Produktionsprozess zu beteiligen, wobei die ausgeübten Tätigkeiten in keiner Weise Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen gefährden (Übereinkommen der IAO Nr. 182);
- Kinder unter 15 Jahre nicht in Form der berufsmässigen oder erwerbsmässigen Arbeit am Herstellungs- oder Produktionsprozess zu beteiligen (Übereinkommen der IAO Nr. 138);

Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- Keine Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorzunehmen, die dazu führen, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (Übereinkommen der IAO Nr. 111);
- Lohngleichheit gewährleisten und keine Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts bei der Berechnung und Auszahlung des üblichen Lohns, Grund- oder Mindestlohns oder des üblichen Gehalts, des Grund- oder Mindestgehalts sowie aller zusätzlichen Vergütungen und Sachleistungen für gleichwertige Arbeit vornehmen (Übereinkommen der IAO Nr. 100).

Analog zur Ziffer 6.2.1 muss für Rohstoffe, die nicht auf der Positivliste der OZD aufgeführt sind bzw. die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, oder die keinen ökonomischen Wert haben, hinsichtlich der sozialen Anforderungen das Formular 45.85 zur Prüfung bei der OZD eingereicht werden.

6.2.3 Zu Ziffer 5 (Anforderungen)

Sämtliche Betriebe müssen eine einfache Warenbuchhaltung führen:

- Für flüssige und gasförmige biogene Treibstoffe müssen die Mengen der eingesetzten Rohstoffe, der Treibstoffproduktion und die Art und Menge des Verbrauchs ersichtlich sein.
- Die Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine und Belege der Warenbuchhaltung) müssen während fünf Jahren aufbewahrt und der Zollverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.